



Rat der
Europäischen Union

053387/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/02/19

Brüssel, den 4. Februar 2019
(OR. en)

5835/19

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0231(COD)

LIMITE

EF 23
ECOFIN 75
SURE 5
CODEC 223

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) – Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente
und der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der
Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/65/EU bildet einen Regulierungsrahmen für Datenbereitstellungsdienste. Bereitsteller konsolidierter Datenträger (CTP) werden gemäß der Richtlinie 2014/65/EU verpflichtet, konsolidierte Handelsdaten für alle sowohl mit Eigenkapitalinstrumenten als auch mit Nichteigenkapitalinstrumenten getätigten Geschäfte in der gesamten Union anzubieten.
- (2) Die Qualität der Handelsdaten sowie der auch grenzüberschreitend erfolgenden Bereitstellung dieser Daten ist für die Erreichung des Hauptziels der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – einer größeren Transparenz der Finanzmärkte – von entscheidender Bedeutung. Anhand genauer Nachhandelsdaten können sich die Nutzer einen Überblick über die Handelstätigkeiten auf allen Finanzmärkten der Union verschaffen. Angesichts der grenzüberschreitenden Dimension konsolidierter Datenträger sollten die Aufgaben der Zulassung und Beaufsichtigung von CTP von den derzeit zuständigen Behörden auf die ESMA übertragen werden.
- (3) Im Interesse einer einheitlichen Übertragung dieser Befugnisse sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU zu den betrieblichen Anforderungen an CTP und zu den Befugnissen der zuständigen Behörden hinsichtlich der konsolidierten Datenträger gestrichen und entsprechende Bestimmungen in die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingefügt werden.

³ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

(5) In Anbetracht zunehmender grenzüberschreitender Tätigkeiten ist es notwendig, die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in Fällen grenzüberschreitender Tätigkeit zu verbessern, insbesondere in einem frühen Stadium. Zu diesem Zweck sollten der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und der EIOPA verstärkt werden. Insbesondere sollten Unterrichtungspflichten für den Fall erheblicher grenzüberschreitender Tätigkeit oder einer Krisensituation sowie Bedingungen für die Einrichtung von Plattformen für die Zusammenarbeit festgelegt werden. Plattformen für die Zusammenarbeit sind ein wirksames Instrument, um eine engere und rechtzeitige Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden zu erreichen und somit den Verbraucherschutz zu verbessern. Zulassungs-, Beaufsichtigungs- und Durchsetzungsentscheidungen verbleiben jedoch in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats.

(11) Die Richtlinie 2009/138/EG⁴ sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁴ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2014/65/EU

Die Richtlinie 2014/65/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Richtlinie gilt für Wertpapierfirmen, Marktbetreiber, genehmigte Veröffentlichungssysteme, genehmigte Meldemechanismen und Drittlandfirmen, die in der Union durch die Einrichtung einer Zweigniederlassung Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Anlagetätigkeiten ausüben."

b) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"Zulassung und Betrieb genehmigter Veröffentlichungssysteme und genehmigter Meldemechanismen und"

2. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 36 und 37 erhalten folgende Fassung:

"36. 'Leitungsorgan' das Organ oder die Organe einer Wertpapierfirma, eines Marktbetreibers, genehmigter Veröffentlichungssysteme oder genehmigter Meldemechanismen, das bzw. die nach nationalem Recht bestellt wurde bzw. wurden und befugt ist bzw. sind, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen.

Wird in dieser Richtlinie auf das Leitungsorgan Bezug genommen und ist nach nationalem Recht vorgesehen, dass die Geschäftsleitungs- und die Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans verschiedenen Organen oder verschiedenen Mitgliedern innerhalb eines Organs zugewiesen ist, bezeichnet der Mitgliedstaat die gemäß seinem nationalen Recht jeweils verantwortlichen Organe oder Mitglieder des Leitungsorgans, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes angegeben ist;

37. 'Geschäftsleitung' die natürlichen Personen, die in einer Wertpapierfirma, einem Marktbetreiber, einem genehmigten Veröffentlichungssystem oder einem genehmigten Meldemechanismus Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind, einschließlich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen durch die Firma und ihr Personal an die Kunden;"

c) Nummer 53 wird gestrichen.

d) Nummer 55 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

"im Falle eines APA oder eines ARM

i) den Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des APA oder ARM befindet, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;

ii) den Mitgliedstaat, in dem das APA oder der ARM seinen Sitz hat, wenn es sich um eine juristische Person handelt;

iii) den Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des APA oder ARM befindet, wenn er nach dem jeweils geltenden einzelstaatlichen Recht keinen Sitz hat;"

3. Titel V wird gestrichen.

Artikel 59-63: "Datenbereitstellungsdienstleistungen" wird durchgängig durch "genehmigten Veröffentlichungssysteme oder genehmigten Meldemechanismen" bzw. durch "genehmigte Veröffentlichungssysteme oder genehmigte Meldemechanismen" ersetzt.

Artikel 65 wird gestrichen.

4. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Buchstabe a wird Ziffer xxxix gestrichen.

c) Absatz 6 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) im Falle einer Wertpapierfirma, eines zum Betrieb eines MTF oder eines OTF zugelassenen Marktbetreibers, eines geregelten Marktes, eines genehmigten Veröffentlichungssystems oder eines genehmigten Meldemechanismus Entzug oder Aussetzung der Zulassung des Instituts gemäß Artikel 8 und Artikel 43,"

5. Artikel 71 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Wenn eine veröffentlichte strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktion eine Wertpapierfirma, einen Marktbetreiber, genehmigte Veröffentlichungssysteme, genehmigte Meldemechanismen, ein Kreditinstitut (in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten oder damit verbundenen Dienstleistungen) oder eine Niederlassung von Drittlandfirmen betrifft, die nach der vorliegenden Richtlinie zugelassen sind, macht die ESMA einen Vermerk über die veröffentlichte Sanktion im entsprechenden Register."

6. Artikel 77 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten sehen zumindest vor, dass jede gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* zugelassene Person, die in einer Wertpapierfirma, einem genehmigten Veröffentlichungssystem, einem genehmigten Meldemechanismus oder auf einem geregelten Markt die in Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU bzw. Artikel 73 der Richtlinie 2009/65/EG beschriebenen Aufgaben oder andere gesetzliche Aufgaben erfüllt, verpflichtet ist, den zuständigen Behörden unverzüglich jeden dieses Unternehmen betreffenden Sachverhalt oder Beschluss zu melden, von dem sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnis erhalten hat und der

* Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).“

7. Artikel 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 12, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 13, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 33 Absatz 8, Artikel 52 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 58 Absatz 6 und Artikel 79 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 2. Juli 2014 übertragen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 12, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 13, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 33 Absatz 8, Artikel 52 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 58 Absatz 6, Artikel 64 Absatz 7 und Artikel 79 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 12, Artikel 23 Absatz 4, Artikel 24 Absatz 13, Artikel 25 Absatz 8, Artikel 27 Absatz 9, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 33 Absatz 8, Artikel 52 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 58 Absatz 6, Artikel 64 Absatz 7 und Artikel 79 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert."

8. In Artikel 90 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

"(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Anhörung der ESMA Berichte über die Funktionsweise der im Einklang mit Titel IVa der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingerichteten konsolidierten Datenticker vor. Der Bericht zu Artikel 27g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird bis spätestens 3. September 2019 vorgelegt. Der Bericht zu Artikel 27g Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird bis spätestens 3. September 2021 vorgelegt.

In den in Unterabsatz 1 genannten Berichten wird die Funktionsweise der konsolidierten Datenticker anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Verfügbarkeit und Aktualität nachbörslicher Informationen in einem konsolidierten Format, das sämtliche Geschäfte erfasst, unabhängig davon, ob sie an einem Handelsplatz abgeschlossen werden oder nicht;
- b) Verfügbarkeit und Aktualität vollständiger und partieller nachbörslicher Informationen von hoher Qualität in Formaten, die für die Marktteilnehmer leicht zugänglich und nutzbar sind und zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen angeboten werden.

Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die CTP Informationen auf eine Weise bereitgestellt haben, die den in Unterabsatz 2 genannten Kriterien nicht genügt, so fügt sie ihrem Bericht ein Ersuchen an die ESMA bei, ein Verhandlungsverfahren einzuleiten, in dessen Rahmen eine gewerbliche Stelle im Wege eines von der ESMA durchzuführenden öffentlichen Vergabeverfahrens als Betreiberin eines konsolidierten Datentickers benannt wird. Nach Eingang des Ersuchens der Kommission leitet die ESMA das Verfahren unter den im Ersuchen festgelegten Bedingungen und im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) ein.

(3) Wird ein Verfahren wie in Absatz 2 beschrieben eingeleitet, ist die Kommission befugt, zur Änderung der Artikel 59 bis 64 und von Abschnitt D des Anhangs I dieser Richtlinie sowie des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 19 und der Artikel 27a bis 27e und 27g der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie Maßnahmen festlegt, mit denen

- a) die Laufzeit des Vertrags mit der gewerblichen Stelle, die einen konsolidierten Datenticker betreibt, sowie das Verfahren und die Bedingungen für die Verlängerung des Vertrags und die Einleitung eines neuen öffentlichen Vergabeverfahrens festgelegt werden,
- b) vorgeschrieben wird, dass die gewerbliche Stelle, die einen konsolidierten Datenticker betreibt, diese Tätigkeit ausschließlich ausübt und dass keine andere Stelle nach Artikel 27a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 als CTP zugelassen wird,
- c) die ESMA ermächtigt wird, sicherzustellen, dass die im Wege eines öffentlichen Vergabeverfahrens benannte gewerbliche Stelle, die einen konsolidierten Datenticker betreibt, die Ausschreibungsbedingungen einhält,
- d) sichergestellt wird, dass die nachbörslichen Informationen der gewerblichen Stelle, die einen konsolidierten Datenticker betreibt, von hoher Qualität sind und in Formaten, die für die Marktteilnehmer leicht zugänglich und nutzbar sind, sowie in einem konsolidierten Format, das den gesamten Markt erfasst, bereitgestellt werden,
- e) sichergestellt wird, dass die nachbörslichen Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen auf konsolidierter und nichtkonsolidierter Grundlage bereitgestellt werden und den Bedürfnissen der Nutzer in der gesamten Union gerecht werden,

f) sichergestellt wird, dass Handelsplätze und APA der im Wege eines öffentlichen, von der ESMA durchgeführten Vergabeverfahrens benannten gewerblichen Stelle, die einen konsolidierten Datenticker betreibt, ihre Handelsdaten zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stellen,

g) Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass die im Wege eines öffentlichen Vergabeverfahrens benannte gewerbliche Stelle, die einen konsolidierten Datenticker betreibt, die Ausschreibungsbedingungen nicht einhält,

h) Vorkehrungen getroffen werden, wonach die nach Artikel 27a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zugelassenen CTP für den Fall, dass die Befugnisse gemäß Buchstabe b dieses Absatzes nicht wahrgenommen werden oder keine Stelle im Wege eines öffentlichen Vergabeverfahrens benannt wird, weiterhin einen konsolidierten Datenticker betreiben dürfen, bis ein neues öffentliches Vergabeverfahren abgeschlossen und eine gewerbliche Stelle als Betreiberin eines konsolidierten Datentickers benannt wird."

9. Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 3. Januar 2018 an."

10. In Anhang I wird Abschnitt D Nummer 2 gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

Die Richtlinie 2009/138/EG wird wie folgt geändert:

In Titel I Kapitel VIII wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

"Abschnitt 2a

Unterrichtung und Plattformen für die Zusammenarbeit"

Folgender Artikel 152a wird eingefügt:

"Artikel 152a

Unterrichtung

- (1) Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zuzulassen, dessen Tätigkeitsplan darauf hinweist, dass ein erheblicher Teil seiner Tätigkeiten auf der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat beruhen wird, und weist das Tätigkeitsschema ferner darauf hin, dass diese Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sein dürften, so unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die EIOPA und die Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats.

- (2) Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet auch dann die EIOPA und die Aufsichtsbehörde des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats, wenn sie eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken feststellt, die von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgehen, das auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit Tätigkeiten ausübt, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können. Ferner kann die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die Aufsichtsbehörde des betreffenden Herkunftsmitgliedstaats unterrichten, wenn sie ernsthafte und begründete Bedenken in Bezug auf den Verbraucherschutz hat. Die Aufsichtsbehörden können die EIOPA mit der Angelegenheit befassen und um ihre Unterstützung bitten, falls keine bilaterale Lösung gefunden werden konnte.
- (3) Diese Unterrichtungen müssen ausreichend detailliert sein, damit eine ordnungsgemäße Bewertung möglich ist.
- (4) Die Unterrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 lassen das Aufsichtsmandat unberührt, das den zuständigen nationalen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in der Richtlinie 2009/138/EG übertragen wurde."

Folgender Artikel 152b wird eingefügt:

"Artikel 152b

Plattformen für die Zusammenarbeit

- (1) Übt ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen Tätigkeiten aus, die auf der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit beruhen, oder beabsichtigt es, solche Tätigkeiten auszuüben, und
- (i) sind diese Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung oder

- (ii) hat der Herkunftsmitgliedstaat eine Unterrichtung gemäß Artikel 152a Absatz 2 über eine Verschlechterung der Finanzlage oder andere auftretende Risiken vorgenommen oder
- (iii) wurde die EIOPA gemäß Artikel 152a Absatz 2 mit der Angelegenheit befasst,

so kann die Behörde im Falle begründeter Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer oder mehrerer der zuständigen Aufsichtsbehörden eine Plattform für die Zusammenarbeit einrichten und koordinieren, um den Informationsaustausch und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden zu fördern.

- (2) Die Anforderung des Absatzes 1 berührt nicht das Recht der zuständigen Aufsichtsbehörden, eine Plattform für die Zusammenarbeit einzurichten, wenn sie alle damit einverstanden sind.
- (3) Die Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit nach den Absätzen 1 und 2 lässt das Aufsichtsmandat unberührt, das den zuständigen nationalen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in der Richtlinie 2009/138/EG übertragen wurde.
- (4) Unbeschadet des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 stellen die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Ersuchen der Behörde alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Plattform für die Zusammenarbeit zu ermöglichen."

Artikel 231 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Erlässt die EIOPA nicht gemäß Unterabsatz 2 einen Beschluss gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, so trifft die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung."

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis 12/18 Monate nach dem Inkrafttreten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
- (2) Die Mitgliedstaaten wenden die Maßnahmen nach Artikel 1 ab 36 Monate nach dem Inkrafttreten und die Maßnahmen nach Artikel 2 ab dem [Geltungsbeginn der Änderung der EIOPA-Verordnung] an.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
